

# Gebührensatzung

für das Bestattungswesen der Stadt Wallenfels

## Inhaltsverzeichnis

<a href="#">§1 .....</a>	<a href="#">Bemessungsgrundlage</a>
<a href="#">§2 .....</a>	<a href="#">Gebührenarten und Gebührenpflicht</a>
<a href="#">§3 .....</a>	<a href="#">Grabgebühren</a>
<a href="#">§4 .....</a>	<a href="#">Bestattungsgebühren</a>
<a href="#">§5 .....</a>	<a href="#">Sonstige Gebühren</a>
<a href="#">§6 .....</a>	<a href="#">Inkrafttreten</a>

## Stadt Wallenfels

### **Gebührensatzung**

für das Bestattungswesen der Stadt Wallenfels

Die Stadt Wallenfels erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kronach vom 05. März 1990 Nr. 210 - 554 rechtsaufsichtlich genehmigte

### **Gebührensatzung**

für das Bestattungswesen der Stadt Wallenfels:

#### **Teil I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### § 1

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

##### § 2

#### **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt erhebt:
  - a) Grabgebühren (§ 3),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 4),
  - c) Sonstige Gebühren (§ 5).
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen und/oder Dienstleistungen der städtischen Bestattungseinrichtungen. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

Die Grabgebühren (§ 3) werden jeweils für den Zeitraum von einem Jahr im voraus erhoben. Die Bezahlung für eine Ruhefrist im voraus ist zulässig, schließt aber Erhöhungen während der Ruhefrist nicht aus. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Der Grabgebührenbescheid gilt vorbehaltlich der Änderung durch einen neuen Bescheid auch für die Folgejahre, längstens bis zum Ablauf des Nutzungszeitraumes.

(4) Gebührenpflichtig ist:

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- e) wer zur Grabstättenbenutzung berechtigt ist.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## Teil II Art und Höhe der Gebühren

### § 3 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren für den Friedhof Wallenfels sind auf Grund der besonderen Struktur (Bergfriedhof) und in Fortführung jahrzehntelanger Übung nach Lage des Grabes im Friedhof gestaffelt. Für die Zuordnung der Gräber in die jeweiligen Abteilungen gilt der Friedhofsplan für den Friedhof Wallenfels (Bestandteil der Satzung).

Für die Grabgebühren in den Friedhöfen der Ortsteile Neuengrün, Wolfersgrün und Schnaid gilt einheitlich die Gebührenstufe II.

(2) Die Grabgebühr beträgt bei Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Einzel- bzw. Einfachgrab:

Gebührenstufe	Abteilung	Gebühr pro Jahr
I *	A	25,00 Euro
II	B, F1, F2, G1, G2, und Ortsteile	30,00 Euro
III	F3, F4, F5, G6, C2, C3	30,00 Euro
IV	D, E	30,00 Euro
V	Kindergräber, Urnengräber	20,00 Euro
VI *	C1, G3	25,00 Euro
VII *	G4, G5, G6	25,00 Euro

(Bei den mit \* gekennzeichneten Gebührenstufen handelt es sich um die Abteilungen im Friedhof Wallenfels mit 20 Jahren Ruhefrist)

- (3) Bei Doppel- und Mehrfachgräbern wird die jeweilige Jahresgrabgebühr mit der Anzahl der Grabstätten vervielfältigt. Für die Ermittlung der Grabarten aus den Grabbreiten gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung. Soweit Grabstätten mehr als 10 v.H. die festgelegten Grabbreiten übersteigen, wird die Grabgebühr für die nächsthöhere Grabgröße berechnet.
- (4) Für Kinder- und Urnengräber gilt Gebührenstufe V unabhängig von der Abteilung.
- (5) Für Grüfte werden Grabgebühren gemäß Absatz 2 erhoben. Dabei werden die Gruftbreiten zur Ermittlung der Grabart (Einfach-, Doppel- oder Mehrfachgrab) sinngemäß herangezogen.
- (6) Bei Erteilung des Nutzungsrechts während des Jahres wird eine zeitanteilige Grabgebühr je angefangenen Monat erhoben.
- (7) Für die Zuteilung in künftig neu anzulegenden Gruftreihen etc. werden die Abgabebedingungen vom Stadtrat gesondert festgelegt. Bei der Zuweisung einer neuen oder vom bisherigen Inhaber aufgegebenen Gruft wird zusätzlich zur Grabgebühr eine einmalige Platzzuweisungsgebühr von 260,00 € erhoben.

#### § 4

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung durch den Friedhofswärter oder Beauftragte der Stadt Wallenfels (Grabaushub, Schließung des Grabes, Erdabfuhr, Verbringen der Kränze vom Leichenhaus zur Grabstätte) beträgt:
 

a) für Einzelgräber bzw. je Grabstelle, einfach tief	700,00 Euro
b) Zuschlag bei Ausführung für doppelte Belegung	300,00 Euro
c) für Urnengräber	200,00 Euro
d) und für das Öffnen und Schließen von Gruften	200,00 Euro
e) für Kindergräber	180,00 Euro
- (2) Die Gebühr für die Benutzung eines der Leichenhäuser (Leichenhausgebühr) beträgt
 

bei Nutzung nur am Tag der Beisetzung	20,00 Euro
bei Nutzung bereits vor dem Tag der Beisetzung	50,00 Euro

**§ 5**  
**Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten (5-Jahres-Berechtigungsschein)	300,00 €
2. Erlaubnis zur Errichtung bzw. Änderung von Grabdenkmälern	30,00 €
3. Gestattung von Ausnahmen	35,00 €
4. Erteilung, Verlängerung oder Umschreibung eines Nutzungsrechtes	15,00 €
5. Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes	1.025,00 €
6. Ausgrabung einer Leiche für Umbettung in einen aus- wärtigen Friedhof	520,00 €

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das städtische Bestattungswesen vom 04.11.1974 außer Kraft.

Wallenfels, 06. März 1990  
Stadt Wallenfels  
Peter Hänel  
1. Bürgermeister

eingearbeitete Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 01.08.1994
2. Änderungssatzung vom 28.12.1994
3. Änderungssatzung vom 09.02.1999
4. Änderungssatzung vom 16.12.1999
5. Änderungssatzung vom 15.10.2001
6. Änderungssatzung vom 25.02.2003
7. Änderungssatzung vom 10.05.2004
8. Änderungssatzung vom 09.05.2006
9. Änderungssatzung vom 17.03.2009
10. Änderungssatzung vom 17.03.2009
11. Änderungssatzung vom 26.11.2013